

KERN PLAN GmbH  
Kirchenstraße 12  
66557 Illingen

Abteilung OBB1:  
Landes- und Stadtentwicklung,  
Baufaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker  
Tel.: 0681 501 - 4234  
Fax: 0681 501 - 4601  
E-Mail:  
a.becker@innen.saarland.de  
Datum: 14. Dezember 2023  
Az.: OBB 11 - 399-2/23 Be  
OBB 11 - 400-2/23 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "2. Erweiterung Golfpark Bostalsee" sowie  
parallele Flächennutzungsplanteiländerung in der Gemeinde Nohfelden,  
Gemeindeteil Eisen**

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 17.11.2023, Az.: Ke/Ste; hier eingegangen am 17.11.2023

Sehr geehrter Herr Kern,

das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet sowie landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Naturschutz (VN). Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung weder Auswirkungen noch Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und damit auch des VN zu erwarten sind.

Insofern stehen der Planung nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand landesplanerische Zielsetzungen nicht entgegen.

Allerdings liegt die in Rede stehende Erweiterungsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 02.02.01 des Landkreises St. Wendel (Gemeinde Nohfelden), (Saarländisches Amtsblatt 1976, Nr. 41, Seite 905ff). Der Begründung ist zu entnehmen, dass aus diesem Grund eine Ausgliederung des Planbereichs aus dem LSG beantragt wird.



In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung nur erfolgen kann, wenn das Ausgliederungsverfahren positiv abgeschlossen wurde.

Ebenso wird auf folgenden redaktionellen Korrekturbedarf hingewiesen: während sowohl die Begründung als auch die Planzeichnung selbst unter „Nachrichtliche Übernahmen“ das Plangebiet innerhalb des LSG verorten, ist der Planzeichenerläuterung zu entnehmen, dass das LSG außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Dieser Widerspruch ist entsprechend zu korrigieren.

Die möglicherweise erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen bitte ich zeitnah mit uns abzustimmen.

Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker